

Satzung des



Mitglied im CVJM Westbund e.V.

Stand März 2016



Wir über uns:

Als CVJM Dhünn e.V. sind wir Teil der weltweit größten christlichen Jugendorganisation. Allein hier Deutschland engagieren sich über 300.000 Mitglieder, Ehrenamtliche und Teilnehmer in einer bunten und breit aufgestellten Gemeinschaft.

In Dhünn gibt es uns seit über 100 Jahren und unsere Schwerpunkte liegen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern und einem Vorstand füllen wir in Hülsen das Haus der Vereinshausgesellschaft mit Leben und begleiten Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersstufen im Leben.

So vielfältig und facettenreich wie das Leben unserer Besucher sind unser Angebote und die Arbeit. Offene Angebote, wie die CVJM-Cafeteria, diverse Sportgruppen und mehrere Chöre gehen einher mit der klassischen Vereinsarbeit wie Gruppen für Mädchen und Jungen in mehreren Altersgruppen, unserem Mitarbeiterkreis und der Bibelstunde.

Was macht uns aus? Zuerst natürlich unser Glaube an Jesus Christus. Er ist die Motivation und der Grund, warum es den CVJM in dieser Form gibt. Wir leben unseren Glauben entspannt, authentisch, frei, offen und vor allem vielfältig.

Unsere Arbeit ist eine offene Arbeit. Jeder ist willkommen – die Religion, Herkunft und der Kontostand spielen keine Rolle. Ziel ist es, ein Miteinander zu schaffen sowie ein gemeinsames Wachsen und Werden. Wir möchten, dass sich Kinder- und Jugendliche gemäß Ihren Begabungen frei entwickeln können und bieten dafür immer wieder neue Impulse und Angebote. Verbindlichkeit, Respekt und Achtung und Annahme seinen Mitmenschen gegenüber gehören zu den unseren vermittelten Grundwerten. Das Ehrenamt spielt daher eine große Rolle in allen Bereichen unserer Arbeit. So werden Jugendliche animiert Verantwortung für sich und gleichzeitig für andere zu übernehmen, Zutrauen zu eigenen Fähigkeiten zu gewinnen und vielfältige Erfahrungen für das spätere Leben zu sammeln.

Über 100 Jahre CVJM in Dhünn sind eine kleine Erfolgsgeschichte für unser Dorf, in dem und für das wir uns engagieren. Viele Gesichter und Geschichten hat unser Haus gesehen. Viele werden es in Zukunft noch sein – mittendrin und immer nah dran.

Präambel

- (1) Der CVJM in Dhünn wurde am 25. Oktober 1874 als Evangelischer Männer- und Jünglingsverein gegründet.
- (2) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (3) Unsere Arbeit stellen wir unter den Schutz unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, ohne dessen Beistand und Segen unsere Mühe und Arbeit vergebens ist. Um den Grund auszusprechen, auf den wir bauen, und die Hoffnung, die uns beseelt, wählen wir zum Wahlspruch unseres Vereins die Worte Römer 8, 31: "Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein?"

Satzungstext

I Name, Sitz und Ziel

§ 1

- (1) Der Christliche Verein Junger Menschen in Wermelskirchen-Dhünn trägt den Namen **CVJM Dhünn e. V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Wermelskirchen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln mit der Nummer VR 200480 eingetragen.

§ 2

- (1) Grundlage der Arbeit ist die "Pariser Basis" des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter jungen Männern auszubreiten."
- (2) Die CVJM stellen heute eine weltweite Gemeinschaft aller Konfessionen und sozialer Schichten dar. Darum gelten die in der "Pariser Basis" festgelegten Grundlagen sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.
- (3) In dem unter (1) und (2) dargestellten Sinne ist die "Pariser Basis" in Kampala 1973 neu interpretiert worden. Von CVJM-Mitgliedern wird erwartet:
 1. Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.
 2. Für eine Umwelt und deren Erhaltung zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.
 3. Für Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen zu wirken, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und schöpferischen Fähigkeiten Raum geben.
 4. Formen der Mitarbeit und Programme zu entwickeln, welche die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.
 5. Für die Erhaltung des ganzen Menschen zu wirken.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Religion,
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst. Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.
 2. a) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

2. b) Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein. Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 8

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 13. Lebensjahr werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5) Die Aufnahme in den Verein geschieht durch den Vorsitzenden oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mit Handschlag unter gleichzeitiger Verpflichtung auf die Vereinssatzung. Die Personalien sind dem Vorstand bekannt zu geben und dienen ausschließlich der Beitragserhebung und der Mitgliederverwaltung.

(6) Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- ein, die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit legt jedes Vereinsmitglied in seinem Aufnahmeantrag fest.

II Organe des Vereins

§ 11

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

III.A Die Mitgliederversammlung

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Wahl der Kreisvertreter,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach Beschluss durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn sie ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In persönlichen Angelegenheiten haben Mitglieder kein Stimmrecht.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (11) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (12) § 6.1 der Bundessatzung des CVJM-Westbund e. V. ist zu beachten.
- (13) Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

III.B Der Vorstand

§ 13

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB mit der / dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem / der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam.
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.2 dem erweiterten Vorstand mit bis zu acht Beisitzern. Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.3 dem / der jeweiligen Ortspfarrer/in. Sie / Er kann zusätzlich in den erweiterten Vorstand berufen werden. Sie / Er besitzt das Stimmrecht, wenn sie / er Mitglied des Vereins ist.
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt.
- (3) Die Wahl der / des Vorsitzenden erfolgt durch die Mitglieder-versammlung in einem gesonderten Wahlgang mittels Stimmzettel. Bei mehreren Bewerbern gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Alle eingeschriebenen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- (5) Die neben dem Vorsitzenden zum geschäftsführenden Vorstand genannten Vorstandsmitglieder (2. Vorsitzende/r, Kassierer/in), werden aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes innerhalb des Vorstandes gewählt.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

(7) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die von dieser Satzung aufgestellten Ziele verwirklicht werden.

(8) Er entscheidet über die zweckgerichtete Verwendung der finanziellen Mittel und führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung bekundeten Willens.

(9) Zu seinen Rechten und Pflichten gehören:

1. Die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter und Mitarbeiter.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Bekanntgabe der Tagesordnungen.
3. Die Aufstellung der Finanzordnung und der Jahresrechnung.
4. Die Aufstellung einer Ordnung betreffend Beiträge, Abzeichen, Feste, Hausordnung u. ä.

(10) Der Vorstand darf den Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens rechtsgeschäftlich verpflichten.

(11) Der Vorstand tritt mindestens einmal im fortlaufenden Quartal eines Jahres zur Vorstandssitzung zusammen.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

(13) Bezüglich der Art der Abstimmung gelten die Bestimmungen in § 12.10 entsprechend.

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – nach Abwicklung der Verbindlichkeiten – an den Verein „Evangelische Vereinshausgesellschaft Dhünn e. V.“

(2) Ist diese Gesellschaft zur Zeit der Auflösung erloschen, fällt das Vereinsvermögen – nach Abwicklung der Verbindlichkeiten – an die Evangelische Kirchengemeinde Dhünn, die es für eine Arbeit im Sinne dieser Satzung wieder verwenden muss.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungs-berechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

IV Der CVJM Dhünn e. V.

§ 16

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

- Kindergruppen (bis ca. 8 jährige)
- Jungscharen (9 - 13 jährige)
- Teenagerarbeit (13 - 17 jährige)
- Kreise junger Erwachsener
- Kreise mit Familien, Frauen und Männern
- Instrumental- und Chorarbeit
- Gruppen mit körperlichen Betätigungen in allen Altersklassen
- Offener Treff „Cafeteria“

V Schlussbestimmungen

§ 17

(1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbund e. V. zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

(2) Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme, an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(3) Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

(4) CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

(5) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e. V. dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 18

(1) Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. 03. 2016 beraten und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

(2) Sie soll mit der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Wermelskirchen, den 13. 03. 2016

-----**Ende des Satzungstextes**-----

